

# BUNDESRAT

## Bericht über die 225. Sitzung

Bonn, den 11. November 1960

### Tagesordnung:

- |  |       |  |       |
|--|-------|--|-------|
| Zur Tagesordnung . . . . .   | 519 A | Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . .   | 530 C |
| Ansprache des Präsidenten des Bundesrates<br>Dr. Meyers . . . . .  | 519 B | Entwurf eines Zweiten Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen (Zweites Besoldungserhöhungsgesetz) (Drucksache 336/60) . . . . .  | 530 C |
| Ansprache des Bundesministers für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder<br>Dr. von Merkatz . . . . .  | 525 B | Dr. Conrad (Hessen), Berichterstatter . . . . .  | 530 C |
| Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete des Notarrechts (Drucksache 325/60) . . . . .  | 526 A | Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . .   | 531 C |
| Dr. Haas (Bayern), Berichterstatter . . . . .  | 526 A | Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die beschleunigte Verwirklichung der Vertragsziele (Drucksache 281/60) . . . . . | 531 C |
| Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses aus den angenommenen Gründen . . . . .  | 527 D | Beschluß: Kenntnisnahme. Annahme einer Entschließung . . . . .   | 531 D |
| Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß (Drucksache 326/60) . . . . .  | 527 D | Entwurf eines Zolltarifgesetzes und des Deutschen Zolltarifs 1961 (Drucksache 280/60) . . . . .  | 531 D |
| Hemsath (Hessen), Berichterstatter . . . . .   | 527 D | Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . .   | 531 D |
| Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . .   | 530 B |  |       |
| Gesetz zum Übereinkommen Nr. 111 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (Drucksache 328/60) | 530 B |  |       |

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 21. Juli 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerungen und über gegenseitige Amts- und Rechtshilfe auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuern und der Grundsteuern (Drucksache 318/60) . . . . .	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . .	532 A	532 D
	Verordnung über die Festsetzung der Lehrzeitdauer im Handwerk (Drucksache 161/60)		533 A
	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . .	532 A	533 A
Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . . .	Verordnung über die Ausübung des Reisegewerbes durch Ausländer (Drucksache 305/60) . . . . .	532 A	533 B
Gesetz zu dem Abkommen vom 22. Juli 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Afghanistan über den Luftverkehr (Drucksache 323/60) . . . . .	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . .	532 B	533 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG . . . . .	Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes (Drucksache 327/60) . . . . .	532 B	533 B
Gesetz zu dem Abkommen vom 4. September 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada über den Luftverkehr (Drucksache 324/60) . . . . .	Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . .	532 B	533 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG . . . . .	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus) (Drucksache 329/60) . . . . .	532 B	533 C
Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung einer Straßenverkehrsunfallstatistik (StV-UnfG) (Drucksache 316/60) . . . . .	Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . . . . .	532 B	533 C
Beschluß: Änderung der Eingangsworte; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig	Abkommen vom 3. Juni 1960 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs der Niederlande über den kleinen Grenzverkehr (Drucksache 242/60 und zu Drucksache 242/60) . . . . .	532 C	533 C
Verordnung über die Durchführung einer Statistik der Gemeindestraßen nach dem Stande vom 31. Dezember 1960 (Drucksache 274/60) . . . . .	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 59 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 84 Abs. 2 GG . . . . .	532 C	533 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen . . . . .	Verordnung über die Festsetzung der Pauschsätze für Instandsetzung und Pflege der Kriegsgräber für die Rechnungsjahre 1961 und 1962 (Drucksache 285/60) . . . . .	532 C	533 D
Gesetz über die Statistik der Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte (Drucksache 331/60) . . . . .	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung . . . . .	532 D	533 D
Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel, zu verlangen, daß das Gesetz die im ersten Durchgang beschlossene Fassung erhält . . . . .	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für medizinisch-technische Assistentinnen (Drucksache 229/60) . . . . .	532 D	533 D
Verordnung über die Durchführung einer Statistik über den Auftragseingang in der Industrie (Drucksache 265/60) . . . . .		532 D	

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenom- menen Änderungen . . . . .	534 A	Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Leitung des zivilen Luftschutzes im Luft- schutzort (AVV-LS-Ort) (Drucksache 251/60)	534 D
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Krankengymnasten (Drucksache 230/60) . . . . .	534 A	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 85 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenom- menen Änderungen . . . . .	535 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenom- menen Änderungen . . . . .	534 A	Allgemeine Verwaltungsvorschrift für den örtlichen Alarmdienst (AVV-Alarmdienst) (Drucksache 252/60) . . . . .	535 A
Verordnung über die Sonderprüfung für Krankengymnasten (Drucksache 231/60) . . . . .	534 B	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 85 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenom- menen Änderungen . . . . .	535 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenom- menen Änderungen . . . . .	534 B	Neufassung der Verwaltungsvorschriften zu §§ 72 bis 74 G 131 (Drucksache 208/60) . . . . .	535 C
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Masseure und für Masseure und medizini- sche Bademeister (Drucksache 232/60) . . . . .	534 B	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenom- menen Änderungen . . . . .	535 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenom- menen Änderungen . . . . .	534 B	Bericht des Rechtsausschusses über Ver- fahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 11/60) . . . . .	535 C
Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Gliederung, Stärke und Aufstellung des Luftschutzhilfsdienstes (AVV-Organisation- LSHD) (Drucksache 209/60) . . . . .	534 C	Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen . . . . .	535 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 85 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenom- menen Änderungen . . . . .	534 D	Nächste Sitzung . . . . .	535 D

## Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz: Bundesratspräsident Dr. Meyers

Schriftführer: Dr. Haas, Staatsminister der Justiz

## Baden-Württemberg:

Kiesinger, Ministerpräsident

Dr. Filbinger, Minister für Inneres und für Angelegenheiten der Vertriebenen, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigten

Dr. Müller, Finanzminister

Dr. Leuze, Wirtschaftsminister

Leibfried, Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

## Bayern:

Dr. Haas, Staatsminister der Justiz

Dr. Schedl, Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr

Junker, Staatssekretär

## Berlin:

Dr. Klein, Senator für Bundesangelegenheiten und Senator für das Post- und Fernmeldewesen

## Bremen:

Ehlers, Bürgermeister, Senator für Inneres

Eggers, Senator für Wirtschaft und Außenhandel

## Hamburg:

Brauer, Präsident des Senats und Erster Bürgermeister

## Hessen:

Dr. Zinn, Ministerpräsident und Minister der Justiz

Dr. Conrad, Minister der Finanzen

Franke, Minister für Wirtschaft und Verkehr

Hemsath, Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

## Niedersachsen:

Bennemann, Minister des Innern

Ahrens, Minister der Finanzen

Dipl.-Ing. Graaff, Minister für Wirtschaft und Verkehr

Schellhaus, Minister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte

## Nordrhein-Westfalen:

Dr. Meyers, Ministerpräsident

Dr. Sträter, Minister für Bundesangelegenheiten und Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Dr. Lauscher, Minister für Wirtschaft und Verkehr

Pütz, Finanzminister

## Rheinland-Pfalz:

Dr. Altmeier, Ministerpräsident und Minister für Wirtschaft und Verkehr

Wolters, Minister des Innern und Sozialminister

## Saarland:

Dr. Röder, Ministerpräsident und Minister für Kultus, Unterricht und Volksbildung

Trittelvitz, Minister für Arbeit und Sozialwesen

## Schleswig-Holstein:

Dr. Lemke, Innenminister

Dr. Schaefer, Finanzminister

## Von der Bundesregierung:

Dr. von Merkatz, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder und Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte

Schäffer, Bundesminister der Justiz

Dr. Anders, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern

Prof. Dr. Hölzl, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern

(A)

(C)

## Stenographischer Bericht

## 225. Sitzung

Bonn, den 11. November 1960

Beginn: 10.02 Uhr.

**Präsident Dr. Meyers:** Meine Damen und Herren! Ich eröffne die 225. Sitzung des Bundesrates.

Der Bericht über die 224. Sitzung liegt Ihnen gedruckt vor. Werden Einwendungen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Sitzungsbericht genehmigt ist.

Die im Nachtrag zur Tagesordnung angeführten Punkte 28 und 29

Entwurf eines Zweiten Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbzügen (Zweites Besoldungserhöhungsgesetz) und

(B) Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die beschleunigte Verwirklichung der Vertragsziele

werden vorgezogen und nach Punkt 4 der Tagesordnung behandelt. Im übrigen verfahren wir nach der gedruckten Tagesordnung.

Punkt 1 der Tagesordnung:

**Ansprache des Präsidenten des Bundesrates.**

Meine sehr geehrten Damen und Herren!

Mit dem 1. November 1960 hat das Land Nordrhein-Westfalen zum zweiten Male den Vorsitz in diesem Hohen Hause übernommen, nachdem das Amt des Bundesratspräsidenten von 1949 an entsprechend der Bestimmung des Grundgesetzes jeweils für ein Jahr dem Regierungschef eines deutschen Bundeslandes übertragen worden ist. Sie werden verstehen, daß ich in diesem neuen Amt zunächst des **ersten Präsidenten des Deutschen Bundesrates**, meines verstorbenen Freundes **Karl Arnold**, gedenke. Als er bei der Konstituierung der obersten Bundesorgane im September 1949 dieses hohe Amt übernahm, standen zwar nach dem Wortlaut des Grundgesetzes Funktion und Aufgaben des Bundesrates im Rahmen unserer Verfassungsordnung fest; damals galt es jedoch, gerade in den ersten Handlungen dieses neuen Bundesorgans und bei der Festlegung der grundsätzlichen Verfahrensmodalitäten

für seine Arbeit sicherzustellen, daß der Bundesrat die hohe Aufgabe, die ihm das Grundgesetz zuwies, kraftvoll und lebendig erfüllen konnte. Es bedeutet wahrlich keine Schmälerung der Verdienste meiner verehrten übrigen Herren Amtsvorgänger, wenn ich darauf hinweise, daß Karl Arnold als dem ersten Präsidenten des Deutschen Bundesrates hier eine besondere Verpflichtung und Aufgabe zugefallen war, und daß er sich dieser Aufgabe mit demokratischem Verantwortungsbewußtsein und einer in langjähriger parlamentarisch-politischer Arbeit gewonnenen Erfahrung hingegen hat.

Sodann drängt es mich, meinem Amtsvorgänger, dem Ministerpräsidenten des Saarlandes, Herrn Dr. Röder, den **Dank des Bundesrates** für seine Amtsführung auszusprechen. Herr Dr. Röder hat die Stellung und die Rechte des Bundesrates wirkungsvoll zu behaupten gewußt und sich mit Erfolg um eine harmonische Zusammenarbeit mit den anderen obersten Bundesorganen bemüht. Die Bedeutung seiner Amtsführung lag vor allem aber auch darin, daß durch sein Wirken an dieser hervorgehobenen Stelle das Saarland als gleichberechtigtes Glied in der Reihe der Bundesländer schon bald nach seiner Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland sichtbar in Erscheinung trat. (D)

Mein Dank für die im abgelaufenen Geschäftsjahr geleistete Arbeit gilt sodann den übrigen Mitgliedern des Präsidiums, den Vorsitzenden der Ausschüsse und allen anderen Damen und Herren, die an der Erfüllung der Aufgaben des Bundesrates mitgewirkt haben — nicht zuletzt den Angehörigen des Sekretariats.

Lassen Sie mich einen kurzen **Rückblick** auf die **Arbeit des vergangenen Geschäftsjahres** werfen. In 14 Plenarsitzungen und 130 Sitzungen seiner Ausschüsse hat der Bundesrat insgesamt 107 Gesetzentwürfe im ersten Durchgang, 112 Gesetze im zweiten Durchgang, 147 Verordnungen und Verwaltungsvorschriften sowie 72 sonstige Vorlagen behandelt.

Hinter diesen trockenen Zahlen steht eine außerordentlich umfangreiche und sorgfältige Arbeit, die besonders in den Ausschüssen und Unterausschüssen geleistet wurde. Als herausragende Höhepunkte der Gesetzgebung des vergangenen Geschäftsjahres

(A) nenne ich von den im zweiten Durchgang behandelten Gesetzen:

- das Erste Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Kriegsopferversorgung,
- das Bundesbaugesetz,
- das Gesetz über den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über ein soziales Miet- und Wohnrecht,
- das Straßenbaufinanzierungsgesetz,
- das Handwerkerversicherungsgesetz,
- das Steueränderungsgesetz 1960 und den Bundeshaushalt 1960.

Nach erfolgreichen Beratungen im Vermittlungsausschuß wurden im vergangenen Geschäftsjahr u. a.

- die Verwaltungsgerichtsordnung,
- das Apothekengesetz,
- das Jugendarbeitsschutzgesetz und
- das Bundesrundfunkgesetz

verabschiedet.

Die wichtigsten Regierungsvorlagen, zu denen der Bundesrat im ersten Durchgang Stellung zu nehmen hatte, waren

- das Krankenversicherungs-Neuregelungsgesetz,
- die Regelung des Notstandes im Grundgesetz,
- (B) das Notdienstgesetz,
- das Bundesseuchengesetz,
- das Bundessozialhilfegesetz,
- die Novelle zum Aktienrecht,
- die Neufassung des Strafgesetzbuchs,
- die Änderung der Strafprozeßordnung und
- der Bundeshaushalt 1961.

Der Vermittlungsausschuß wurde im abgelaufenen Jahr in 13 Fällen angerufen. In den meisten Fällen ist es ihm gelungen, auf der Grundlage der Vorschläge des Bundesrates eine für beide Häuser tragbare und konstruktive Kompromißlösung zu finden. Überprüft man die Gründe, die dazu geführt haben, daß er angerufen wurde, so zeigt sich, daß der Bundesrat in den meisten Fällen mit den vom Bundestag verabschiedeten Gesetzen zwar im Grundsatz einverstanden war, daß aber in Einzelheiten — von unterschiedlicher Bedeutung — verschiedene Auffassungen bestanden.

Manchmal machten es die Erfahrungen der Verwaltungspraxis notwendig, Änderungen zu verlangen, um die Anwendung der vom Bundestag beschlossenen Gesetze in der täglichen Arbeit der Behörden zu erleichtern. Es gab auch Fälle, in denen rechtspolitische Erwägungen eine andere Lösung als zweckmäßig erscheinen ließen. Immer wieder hat sich der Bundesrat in der Vergangenheit auch gezwungen gesehen, den Vermittlungsausschuß mit

dem Ziel anzurufen, in grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Fragen seine ständige Rechtsauffassung zur Geltung zu bringen. Hier liegt, wie mir scheint, eine von den übrigen an der Gesetzgebung beteiligten Organen noch nicht genügend beachtete Möglichkeit zu besserer und reibungsloser Zusammenarbeit. In einer Reihe von bedeutsamen verfassungsrechtlichen und verfassungspolitischen Fragen hat der Bundesrat seine Auffassung seit Jahren durch seine Stellungnahmen im ersten Durchgang und durch seine Entscheidungen im zweiten Durchgang klar und deutlich zum Ausdruck gebracht. Es ist nicht leere Rechthaberei, wenn der Bundesrat an diesen Auffassungen festhält, sondern die Achtung vor dem Wortlaut und dem Sinn der Verfassung, die ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen Bund und Ländern fordern. Ohnehin haben sich in den letzten Jahren die Gewichte schon zu sehr zugunsten des Bundes im Verhältnis zu den Ländern verschoben. Wenn diesem Standpunkt des Bundesrates bei der Fassung der Gesetze künftig besser Rechnung getragen würde, ließe sich die Anrufung des Vermittlungsausschusses sicherlich mehr als bisher vermeiden.

An dieser Stelle sei mir eine Vorausschau auf die Arbeit des vor uns liegenden Geschäftsjahres gestattet, das in etwa mit dem letzten Jahr der dritten Wahlperiode des Deutschen Bundestages zusammenfällt. Aus unseren bisherigen Erfahrungen wissen wir, daß der Bundestag im letzten Jahr einer Wahlperiode sich mit besonderem Eifer um die Erfüllung seiner gesetzgeberischen Aufgaben bemüht, daß vielfach auch erst in diesem letzten Jahre die Früchte langer Arbeit reifen. Zur Zeit befinden sich von den in dieser Wahlperiode insgesamt eingebrachten 500 Gesetzentwürfen noch 199 Vorlagen unerledigt im Gesetzgebungsgang, und zwar 112 Entwürfe der Bundesregierung, 85 Initiativgesetzentwürfe aus dem Deutschen Bundestag und 2 Gesetzentwürfe aus dem Bundesrat. Weitere wichtige Vorlagen sind noch zu erwarten.

Es ist nicht damit zu rechnen, daß alle diese zur Zeit im Bundestag anhängigen Gesetzentwürfe noch in der laufenden Legislaturperiode verabschiedet werden können. Man wird sehr genau prüfen müssen, was unter Einhaltung einer sorgfältigen Gesetzgebungsarbeit in der verbleibenden Zeit noch bewältigt werden kann.

Seit langem wird in allen Kreisen der Bevölkerung über die ständig steigende Flut der Gesetze geklagt. Zugleich ertönt der Ruf, die Gesetze weniger kompliziert zu gestalten, die Verwaltung zu vereinfachen und die Zahl der öffentlichen Bediensteten zu verringern. Sicherlich muß in einem so komplizierten Gemeinwesen, wie es die Bundesrepublik ist, der Gesetzgeber unendlich viele und verwickelte Tatbestände regeln; dem Zwang der Verhältnisse kann der Gesetzgeber sich nicht entziehen.

Und doch steckt in den Klagen ein wahrer Kern. Meine Herren Vorgänger haben mit Recht von dieser Stelle wiederholt dazu aufgerufen, lieber weniger, aber dafür bessere Gesetze zu machen. Man

(A) kann die Verwaltung nicht vereinfachen, und man kann die Zahl der öffentlichen Bediensteten nicht vermindern, wenn die Gesetzgebungsmaschine ständig neue Gesetze ausstößt, die bewährte Regelungen ändern, neue Zweifelsfragen aufwerfen, neue Formularlawinen auslösen und damit zwangsläufig neue Beamtenheere in Marsch setzen. Vor allem aber scheint mir im Hinblick auf die Erfahrungen der Jahre 1953 und 1957 der dringende Appell an Bundestag und Bundesregierung gerechtfertigt, die obersten Bundesorgane nicht in den letzten Monaten vor der Bundestagswahl durch ein Übermaß an Gesetzgebungsarbeit zu überfordern. So verständlich der Wunsch ist, dem Wähler ein in sich geschlossenes gesetzgeberisches Werk für die vergangenen vier Jahre zu hinterlassen, sollte doch nicht außer acht gelassen werden, daß die Vielzahl öffentlicher Aufgaben nach ruhig durchdachten, reiflich erwogenen und erörterten Lösungen verlangt und daß hier schnelle Entscheidungen — unter Umständen gar in Zeitnot — schon mehr als einmal größeren Schaden als Nutzen gebracht haben. Der Bundesrat wird sein verfassungsmäßiges Recht zur Mitwirkung an der Gesetzgebung des Bundes in diesem Sinne sehr sorgfältig und gewissenhaft auszuüben haben. Wir wissen alle, wie schwer das ist, und wir werden mancher Versuchung ausgesetzt sein. Aber wer ist im Interesse des Ganzen mehr zu unpopulären Beschlüssen aufgerufen als gerade der Bundesrat als ein kontinuierliches und nicht an Wahlperioden gebundenes Bundesorgan?

B) Es widerspricht dieser Mahnung nicht, wenn ich jetzt einige Gebiete nenne, auf denen dem Gesetzgeber große und dringende Aufgaben gestellt sind, die er mit aller Kraft anpacken muß. Ich bin der Meinung, daß der Gesetzgeber seine Aufmerksamkeit nicht nur den sogenannten „klassischen“ Bereichen zuwenden sollte — worunter ich die einschlägige Gesetzgebung auf den Gebieten der Finanzen, der Wirtschaft, des Rechts, des sozialen Lebens usw. verstehe —, er muß auch versuchen, einen wirksamen Beitrag zur **Lösung der neuen Probleme** zu leisten, vor die alle Schichten unseres Volkes in der modernen Form des Zusammenlebens in unserer hochentwickelten Industriegesellschaft gestellt sind. Mit der gleichen Energie, mit der wir nach 1945 den Kampf gegen das Elend geführt und den Wiederaufbau angepackt haben, sollten wir uns jetzt bemühen, die Bevölkerung vor den **Zivilisationsschäden** zu bewahren, die **im Gefolge der Technik** auftreten.

Ich denke da z. B. an die Sanierung der Altstädte, an die Lösung der vielschichtigen Verkehrsprobleme — also etwa an das Straßenbauprogramm, an die Beseitigung der aus dem vorigen Jahrhundert stammenden schienengleichen Bahnübergänge, an die Parkplatznot in unseren Städten, an die Verbannung des Durchgangsverkehrs aus den Wohngebieten. Ich denke an Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft, des Wassers, der Erde, der Nahrung, an den Kampf gegen den Lärm, an die Bewahrung der naturgewachsenen Landschaft, an die Verhinderung des Arzneimittelmisbrauchs — um

nur einige dieser die Allgemeinheit unmittelbar (C) angehenden aktuellen Fragen zu erwähnen.

Ich habe diese zentralen Aufgaben einer modernen Sozialpolitik einmal die „**technische Hygiene**“ genannt. Es sind Fragen, die insbesondere für die Bevölkerung in den industriellen Ballungsgebieten von großer Bedeutung sind. In diesen großen Bereichen einer praktischen Wohlfahrtspolitik öffnet sich dem Gesetzgeber ein weites und dankbares Feld für lebensnahe und der Volksgesundheit förderliche Regelungen. Besonders die Länder sind aufgerufen, auf Grund ihrer praktischen Erfahrungen im Rahmen ihrer Zuständigkeit wichtige Beiträge zu leisten. Hier sollte auch der Bundesrat mehr von seinem Initiativrecht Gebrauch machen.

Auf diesen Gebieten gibt es für den einzelnen nicht mehr die Möglichkeit der Selbsthilfe; er ist vielmehr auf den Schutz durch das Gesetz, auf die Vorsorge des Staates angewiesen. Sicherlich haben Bund und Länder sich schon seit langem nachhaltig bemüht, Einzelprobleme zu lösen. Aber wir müssen uns doch fragen, ob der Gesetzgeber es nicht bisher an der notwendigen Entschlossenheit hat fehlen lassen, an eine großzügige Regelung dieser Fragen heranzugehen.

Ich bin mir darüber im klaren, daß die notwendigen technischen Vorkehrungen hohe Kosten verursachen werden und daß man die erforderliche Umstellung nicht von einem Tag auf den anderen vornehmen kann; aber die Furcht vor finanziellen Belastungen darf nicht dazu führen, daß man hier zögert, denn im Interesse unseres Volkes müssen diese Maßnahmen doch in naher Zukunft getroffen (D) werden. Niemand wird sich der Illusion hingeben, daß sie dann billiger sein werden. Wenn hier nicht bald gehandelt wird, dann ist zu befürchten, daß in wenigen Jahren in den Großstädten und Industriebetrieben gesundheitswidrige Zustände herrschen, die einem öffentlichen Notstand nahekommen. Schon jetzt halte ich es nicht für einen Zufall, sondern für die Auswirkung der gesundheitsschädigenden Zustände, daß wir zum Beispiel im Ruhrgebiet die höchste Mütter- und Säuglingssterblichkeit Europas haben. Die Errungenschaften des technischen Fortschritts werden in ihr Gegenteil verkehrt, wenn der Mensch nicht imstande ist, mit diesen Erscheinungen fertig zu werden.

Es ist Aufgabe der politischen Führung, die Gesundheit der Bevölkerung auch unter den Einwirkungen der modernen Technik zu gewährleisten. Der Erfolg einer Politik im Bund und in den Ländern wird in Zukunft nicht zuletzt danach beurteilt werden, wie es gelingt, diese Probleme zu lösen.

Es entspricht mittlerweile einer guten Übung in diesem Hohen Hause, daß der neugewählte Präsident des Bundesrates über einen reinen Rechenschaftsbericht hinaus einige **grundsätzliche Bemerkungen** über den **Bundesrat**, seine Stellung in der Verfassungswirklichkeit der Bundesrepublik und damit zugleich über die Bedeutung des **bundesstaatlichen Prinzips** in unserer Verfassungsordnung vorträgt; ist doch der Bundesrat in der Gesamtordnung

(A) unserer Verfassung dasjenige oberste Bundesorgan, in welchem das bundesstaatliche Prinzip am stärksten sichtbar wird. In Ihrem Kreise, meine Damen und Herren, kann ich zwar in dieser Hinsicht nichts grundsätzlich Neues sagen; dennoch scheint es mir angezeigt, vor der breiten Öffentlichkeit der Bundesrepublik wieder einmal darauf hinzuweisen, in welchem Umfange das bundesstaatliche Prinzip unsere gesamte Verfassungsordnung beherrscht.

Das läßt sich nicht nur aus Artikel 20 des Grundgesetzes herleiten, in dem die Bundesrepublik als „demokratischer und sozialer Bundesstaat“ bezeichnet wird; aus einer Fülle bedeutsamer Verfassungsbestimmungen ist unschwer nachzuweisen, daß in der Ordnung des Grundgesetzes das **Rechtsstaatsprinzip** und das **Bundesstaatsprinzip** die wichtigsten und am stärksten hervorgehobenen staatlichen Strukturprinzipien sind. Vor allem aber scheint es mir bedeutungsvoll, auf die in der Öffentlichkeit viel zu wenig bekannte Tatsache hinzuweisen, daß das bundesstaatliche Prinzip des Grundgesetzes seine Wurzeln nur teilweise in den historischen Gegebenheiten unserer nationalen Geschichte hat. Viel wichtiger erscheint mir, daß das bundesstaatliche Prinzip nichts Geringeres darstellt als die Fortentwicklung des Rechtsstaatsprinzips in einem eigenständigen deutschen Beitrag zum gegenwärtigen Verfassungsrecht. Indem das Grundgesetz der seit langem bekannten und geübten **horizontalen Funktionsteilung** der Staatsgewalt in Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung die **vertikale Funktionsteilung** zwischen Zentralstaat und Gliedstaaten (B) hinzufügte, baute es das Bundesstaatsprinzip in das Rechtsstaatsprinzip ein.

Die bundesstaatliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland ist daher mindestens ebenso sehr eine Folge der deutschen Geschichte wie eine Erweiterung des Rechtsstaatsgedankens; sie dient vor allem der Sicherung der Freiheit des einzelnen und der sozialen Gruppen vor dem Mißbrauch der Macht.

Es wäre zu wünschen, wenn diese Bedeutung des bundesstaatlichen Prinzips in den ständig wiederkehrenden Erörterungen über Sinn und Zweck des Bundesstaates wie des Bundesrates erheblich stärker in der Öffentlichkeit verbreitet würde, als dies bisher geschehen ist. Ich meine auch, daß der Bundesrat selbst Auftrag und Veranlassung hat, diesen Gedanken immer wieder aufs neue den Bürgern unseres Staates zum Bewußtsein zu bringen.

Es versteht sich, daß die Bundesstaatlichkeit nicht auf Institutionen und ihre Funktionen beschränkt bleiben darf; sie muß, wenn sie ernst gemeint und verfassungstreu angewandt werden soll, auch in einer **bundesstaatlichen Gesinnung** zum Ausdruck kommen. Im täglichen Zusammenwirken von Bund und Ländern muß sich diese bundesstaatliche Gesinnung in der selbstverständlichen, loyalen, von jedem Vorurteil freien Anerkennung und Achtung der beiderseitigen Rechte und Pflichten bewähren. Deshalb habe ich wiederholt und mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß der im Bundesstaat selbstverständlichen **Bundestreue der Länder** ebenso selbstverständlich eine **Ländertreue des**

**Bundes** entsprechen muß; nur so kann bundesstaatliche Ordnung gedeihen und sich entfalten. In beiden Fällen aber ist letzten Endes die Treue gegenüber der Bundesrepublik Deutschland als einer politischen Einheit von Bund und Ländern gemeint.

Zu einem der häufig auftauchenden, beklagenswerten Mißverständnisse in der deutschen Öffentlichkeit gehört auch die Tatsache, daß der Bundesrat als Verfassungsorgan und in seiner Tätigkeit nicht richtig gesehen wird. Immer wieder kann man hören oder lesen, seine Tätigkeit beschränke sich auf die Wahrung der Interessen der Länder; und Bezeichnungen für den Bundesrat wie etwa „Länderkammer“ oder „Ländervertretung“ sind nur allzu sehr dazu angetan, diese falsche Vorstellung zu festigen. Sinn und Aufgabe des Bundesrates werden jedoch völlig verkannt, wollte man ihn als Repräsentanten der Teile eines Bundesstaates gegen das Ganze betrachten. Der Bundesrat ist oberstes Bundesorgan — genau wie Bundestag, Bundespräsident und Bundesregierung —, und er wirkt nach dem Grundgesetz an der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes mit. Allerdings steht der Bundesrat dabei vor einer sich aus seiner Struktur ergebenden Aufgabe, wie sie in dieser Schwere keinem anderen Bundesorgan auferlegt ist. Er muß nämlich bei jeder seiner Entscheidungen eine **Synthese zwischen Bund und Ländern** finden; er ist das von der Verfassung berufene Organ des Interessenausgleichs zwischen dem Ganzen und seinen Teilen; und endlich soll er das politische Gewicht und die Verwaltungserfahrung der Länder zum Besten des Bundes fruchtbar werden lassen. Daraus folgt aber, daß in den Beratungen des Bundesrates selbstverständlich das natürliche und keineswegs negativ zu beurteilende Spannungsverhältnis zwischen Bund und Ländern, das in jedem demokratischen Bundesstaat bestehen muß, viel spürbarer wird als etwa in den Beratungen des Bundestages. Es gehört zu den merkwürdigen Mißverständnissen unseres politischen Lebens, daß solche Auseinandersetzungen zwischen Bund und Ländern von der Öffentlichkeit vielfach grotesk überbewertet werden. Ja, mancher gefällt sich geradezu darin, jede Anrufung des Vermittlungsausschusses durch den Bundesrat zu einer Art „Miniatur-Staatskrise“ aufzubauschen und die Öffentlichkeit mit solchen Sensationsmeldungen zu beunruhigen. Man sollte sich endlich daran gewöhnen, daß solche Auseinandersetzungen über Zuständigkeiten und Rechte geradezu zum Wesen eines freien Bundesstaates gehören; die Vielfalt der immer neuen öffentlichen Aufgaben, welche das moderne Leben uns stellt, zwingt nicht nur zu ihrer schnellen und guten sachlichen Erledigung, sondern auch zu Erwägungen über die Frage, wer für ihre Erledigung am besten geeignet ist.

So gehören die Fragen nach der Zuständigkeit zur sachgerechten und verfassungstreuen Weiterentwicklung unserer bundesstaatlichen Ordnung; mehr noch: sie sind ein Beweis für die Lebendigkeit und Kraft bundesstaatlicher Verfassungspraxis.

Die Arbeit des Bundesrates hat in den vergangenen Jahren naturgemäß ihrem Schwergewicht



(A) nach die Mitwirkung an der Bundesgesetzgebung zum Gegenstand gehabt. Darüber droht — wie mir scheint — langsam in Vergessenheit zu geraten, daß nach Artikel 50 des Grundgesetzes der Bundesrat nicht nur an der Gesetzgebung, sondern auch an der Verwaltung des Bundes mitwirkt. Damit ist ihm ein weiter Bereich von Verantwortlichkeit zugewiesen, den er nach meinem Dafürhalten stärker als bisher ausfüllen sollte. Hierzu gehört insbesondere die regelmäßige **Berichterstattung der Bundesregierung vor dem Bundesrat über die Führung der Geschäfte**, wie sie in Artikel 53 des Grundgesetzes ausdrücklich bestimmt ist. Diese Berichterstattung im Plenum des Bundesrates ist in den letzten Jahren völlig in den Hintergrund getreten. Dabei erkenne ich zwar dankbar an, daß der Herr Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder sich allwöchentlich mit den Bevollmächtigten der Länder trifft, und daß die zuständigen Bundesminister vielfach bei der Beratung wichtiger Gesetzentwürfe im Plenum des Bundesrates anwesend sind und ihre Referenten an den Beratungen der Ausschüsse des Bundesrates teilnehmen. Dennoch bin ich der Meinung, daß diese Form der Beziehung zwischen Bundesregierung und Bundesrat der Vorschrift des Artikels 53 des Grundgesetzes nicht gerecht wird und insbesondere eine Gesamtberichterstattung der Bundesregierung vor dem Bundesrat selbst über die Führung der Geschäfte nicht überflüssig machen kann. Hinzu kommt, daß im modernen Verwaltungsstaat die Arbeit der Exekutive bei Gelegenheit der Beratung von Gesetz- und Verordnungsentwürfen, die sie den Gesetzgebungsorganen vorlegt, nicht mehr ausreichend verfolgt werden kann. Ebenso wichtig — wenn ihrem sachlichen Schwergewicht nach nicht noch wichtiger — ist die laufende Verwaltungsarbeit der Exekutive.

Der Bundesrat hat daher ein sachlich und verfassungsrechtlich begründetes Interesse daran, auch über diesen Bereich der Tätigkeit des Bundes von Zeit zu Zeit Näheres zu erfahren. Ich wiederhole daher die von verschiedenen meiner Herren Amtsvorgänger an dieser Stelle mehrfach geäußerte Bitte, die Bundesregierung möge zu bestimmten, mit dem Bundesrat abzusprechenden Terminen vor dem Plenum des Bundesrates einen Gesamtbericht über die Arbeit des Bundes erstatten, der Gesetzgebung und Verwaltung in gleicher Weise umfaßt.

Ergibt sich nach alledem mit zwingender Deutlichkeit die herausragende Stellung des Bundesrates in der Verfassungsordnung der Bundesrepublik, so kann der Bundesrat allgemein mit Fug und Recht erwarten, als **oberstes Bundesorgan** von den anderen obersten Bundesorganen respektiert zu werden. Gerade die deutsche Geschichte zeigt, wohin es führen kann, wenn man, um eines oft fragwürdigen und politisch hintergründigen Einheitsdenkens willen, mit verfassungsrechtlichen Einrichtungen allzu großzügig umgeht. Der Bundesrat lehnt es deshalb auch ab, ständig als Prügelknabe für den in manchen Kreisen immer noch verbreiteten Unwillen gegen die bundesstaatliche Ordnung zu dienen. Und er betrachtet sich auch keineswegs etwa

als „museumsreif“. Vielmehr hat er in den vergangenen elf Jahren durch konstruktive und aktive Mitwirkung an der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes seine Lebenskraft genügend bewiesen und ist aus der politischen Wirklichkeit der Bundesrepublik nicht wegzudenken. (C)

In den letzten Wochen ist — ausgelöst durch Bemerkungen im Deutschen Bundestag — in der Öffentlichkeit eine Diskussion über die **Zweckmäßigkeit unseres Gesetzgebungsverfahrens** entstanden. Es ging vor allem um den Vorschlag einer Grundgesetzänderung, die es der Bundesregierung ermöglichen würde, ihre Gesetzentwürfe gleichzeitig dem Bundestag und dem Bundesrat zuzuleiten. Das Grundgesetz sieht bekanntlich vor, daß Gesetzentwürfe der Bundesregierung zunächst dem Bundesrat zuzuleiten sind, der innerhalb von drei Wochen dazu Stellung nehmen kann.

Natürlich kann man jederzeit über mögliche Verbesserungen des Verfahrens in der einen oder anderen Richtung sprechen; der Bundesrat hat seine Wünsche nach einer Verlängerung der Fristen schon wiederholt — bisher leider vergeblich — ausgesprochen. Ich halte es aber für nötig, zu diesen Erörterungen folgendes zu bemerken:

Zunächst sollte mit Nachdruck darauf hingewiesen werden, daß wir nach meiner Überzeugung manchmal allzu großzügig mit **Verfassungsänderungen** umgehen. Verfassungen sind nun einmal auf Dauer und Bestand angelegt. Und sie können im Bewußtsein der Bürger nur dann ihr besonderes staatspolitisches Gewicht bewahren, wenn ihre Unverbrüchlichkeit von den Trägern und Gestaltern des öffentlichen Lebens peinlich beachtet wird. (D) Gefährlich ist es daher, Verfassungsänderungen vorzunehmen, wenn nicht dringende und unabwiesliche Erfordernisse des öffentlichen Wohles so gebieterisch nach solchen Änderungen verlangen, daß ernste Nachteile zu besorgen wären, wenn man sich zu einer solchen Verfassungsänderung nicht entschließen würde.

Am bedenklichsten scheinen mir jedoch jene Verfassungsänderungen zu sein, die im Grunde nichts anderes bezwecken als die Verwirklichung der Wünsche mancher Bundesressorts. Ich bin daher der Meinung, daß der Bundesrat in Zukunft mit größerer Genauigkeit als bisher prüfen sollte, ob Änderungen des Grundgesetzes bei Anlegung strengster Maßstäbe unerlässlich sind. Der Bundesrat hat über das ihm eingeräumte Zustimmungsrecht zu Verfassungsänderungen ein wirkungsvolles Mittel in der Hand, um jede nicht absolut unerlässliche Änderung unserer Verfassungsordnung zu verhindern.

Was die Frage der **Fristen im Gesetzgebungsverfahren** betrifft, so scheint es mir notwendig, darauf hinzuweisen, daß der Bundesrat trotz der ihm auferlegten kurzen Beratungsfristen seit seinem Bestehen einen so vielfältigen und wertvollen Beitrag für die Bundesgesetzgebung geleistet hat, daß eine Schmälerung seines Mitwirkungsrechtes nicht nur aus verfassungspolitischen Gründen keinesfalls

- (A) hinzunehmen ist, sondern im Interesse einer guten Gesetzgebungsarbeit auch sachlich völlig unvertretbar erscheint.

Die Äußerungen des Bundesrates zu Gesetzentwürfen, die ihm im ersten Durchgang vorgelegt werden, haben sich für die sachliche Qualität der Bundesgesetze anerkanntermaßen als äußerst wichtig und zweckdienlich erwiesen; gerade hier kommt das Gewicht der Verwaltungserfahrung der Länder bei der Durchführung der Bundesgesetze besonders zu Geltung. Auch hat der Bundesrat seine Befugnisse zur Stellungnahme im ersten Durchgang niemals nur als ein Recht aufgefaßt, von welchem er nach seinem Belieben Gebrauch machen kann; er hat vielmehr in diesem Recht stets zugleich eine unverzichtbare Verpflichtung zur verantwortlichen Mitwirkung an der Bundesgesetzgebung gesehen. Deshalb hat der Bundesrat nur in ganz seltenen, besonders gelagerten Ausnahmefällen von einer Stellungnahme im ersten Durchgang abgesehen.

Eine gleichzeitige Zuleitung der Gesetzentwürfe der Bundesregierung an Bundesrat und Bundestag würde das von der Verfassung dem Bundesrat bewußt übertragene Recht des ersten Votums in seinem Kern entwerten. Der Sinn des ersten Durchgangs beim Bundesrat ist es doch, daß dem Bundestag bei der ersten Lesung einer Regierungsvorlage bereits die Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung vorliegt.

- Nach meiner Auffassung sollte an dieser bewährten und auch notwendigen Regelung unter allen Umständen festgehalten werden. Vor allem aber (B) sollte der so oft beklagte Zeitdruck beseitigt werden, unter dem die Arbeit des Bundesrates gerade bei wichtigen und umfangreichen Gesetzentwürfen erfahrungsgemäß immer wieder gelitten hat; es ist meines Erachtens mit der Würde eines obersten Bundesorgans nicht vereinbar, seine Entscheidungen unter solchem zeitlichen Druck vorbereiten und treffen zu müssen.

Nur am Rande scheint mir jedoch in diesem Zusammenhang auch der Hinweis erforderlich, daß innerhalb der Arbeit des Bundesrates selbst, insbesondere seiner Ausschüsse, eine stärkere Konzentration auf das Wesentliche unerläßlich ist. Es kann nicht die Aufgabe des Bundesrates sein, sich in drittrangigen Details zu verlieren oder gar als Sprachlehrer aufzutreten.

Der Bundesrat ist dem Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder, Herrn Dr. von Merkatz, und seinem Hause für die fortgesetzten Bemühungen um eine möglichst reibungslose Zusammenarbeit mit Bundesregierung und Bundestag dankbar. Ohne seine verständnisvolle Tätigkeit wären die Schwierigkeiten, mit denen der Bundesrat bei der Erfüllung seiner ihm gestellten Aufgaben nach allen möglichen Seiten zu kämpfen hat, sicherlich noch sehr viel größer.

Die Ordnung und Festigung der staatlichen, sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Bundesrepublik Deutschland steht in einem immer enger werdenden Zusammenhang mit der Ordnung und

Gestaltung der Verhältnisse in der europäischen (C) und außereuropäischen Staatenwelt. Immer mehr Gesetze und Verordnungen gehen auf internationale Verträge und Vereinbarungen zurück. Viele Rechtsnormen fließen aus dem von der Europäischen Gemeinschaft der Sechs unmittelbar gesetzten Recht. Der Bundesrat bejaht diese Entwicklung voll und ganz.

Der Bundesrat ist aber auch nach wie vor in hohem Maße an einem Brückenschlag zwischen der Gemeinschaft der Sechs und der wirtschaftlichen Assoziation der Sieben interessiert, in welcher die übrigen europäischen Staaten des Nordens und der Mitte zusammengefaßt sind. Dieses Interesse an einem größeren Europa entstammt sowohl wirtschaftlichen als auch politischen Erwägungen; es ist eng verbunden mit der Überzeugung von der Notwendigkeit, das atlantische Bündnis auch künftig im Interesse der Sicherung der Freiheit zu festigen.

Der Bundesrat sieht in diesen internationalen und übernationalen Gemeinschaften und Einrichtungen eine erfreuliche, über den Einzelstaat hinausgreifende internationale Solidarität neuen Stils am Werk, die den Erfordernissen der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung in unserer Welt von heute die international-rechtlichen Folgerungen zu geben versucht; denn daß das Gemeinwohl heute nicht mehr ausschließlich im Bereich des Einzelstaates gesichert werden darf und kann, sondern nur um den Preis größerer Leistungen der Staatengemeinschaft aus gemeinsamen Interessen zu erhalten und zu fördern ist, wird jedem offenbar, der sich einen klaren Blick für die Entwicklungsgesetze unserer Zeit erhalten hat.

Darüber hinaus sollte gerade der Blick auf die von uns allen begrüßte Entwicklung des internationalen Lebens — vor allem in Europa — zu der Erkenntnis führen, daß der deutsche Bundesstaat ein Modellfall eines zukünftigen europäischen Bundesstaates sein kann. Wir sollten daher im innerstaatlichen Bereich den bundesstaatlichen Gedanken in Theorie und Praxis wirklich ernst nehmen. Dann können die europäischen Staaten an unserer Verfassungspraxis ablesen, daß bei der politischen Einigung Europas auf diese Weise auch die Rechte der Einzelstaaten vor einer zu starken europäischen Zentralgewalt geschützt werden können. Uns, denen die Bedeutung des bundesstaatlichen Systems klar ist, kann an der Ersetzung eines nationalen durch einen übernationalen Zentralismus am wenigsten gelegen sein. Wir sollten daher alles tun, um die bundesstaatliche Ordnung der Bundesrepublik auch in Hinsicht auf die politische Einigung Europas beispielhaft zu entwickeln.

Der Bundesrat begrüßt die Bereitschaft des Bundes, beträchtlich höhere Leistungen für die Hilfe an die Entwicklungsländer zu erbringen, und ist bereit, diese Hilfsmaßnahmen nach Kräften zu unterstützen. Er ist sich bewußt, daß diese Hilfen zur Erschließung der wirtschaftlichen Kräfte und zur Verminderung der sozialen Gegensätze in den Entwicklungsländern zugleich einen bedeutsamen Beitrag zur Erhaltung von Freiheit und Menschenrecht

(A) darstellen, und bekennt sich zu der Verpflichtung, alles zu tun, um die Entwicklung freier Staatlichkeit in den Entwicklungsländern im Rahmen des Möglichen und unter Wahrung der nationalen Unabhängigkeit und Selbstbestimmung dieser Staaten zu unterstützen.

Zugleich aber weist der Bundesrat gerade in diesem Zusammenhang mit Nachdruck darauf hin, daß jene **Selbstbestimmung**, die den Völkern der Entwicklungsländer in Asien und Afrika heute von der internationalen Öffentlichkeit selbstverständlich zugebilligt wird, dem deutschen Volk nach wie vor durch die Politik der Sowjetunion und ihrer Satelliten vorenthalten wird. Wir vertrauen darauf, daß sich gerade in diesen nach Freiheit und Selbstbestimmung drängenden Völkern das Verständnis für den Ruf des deutschen Volkes nach Freiheit und Selbstbestimmung mehren wird und daß auch sie uns in unserem Ringen um die Freiheit und Selbstbestimmung eines wiedervereinigten Deutschlands unterstützen werden.

Der Bundesrat wird, seiner verfassungsmäßigen Verpflichtung getreu, auch im kommenden Jahr nach besten Kräften seinen Beitrag zur Lösung aller wichtigen Fragen in Volk und Staat leisten. Hierzu bitte ich Sie alle, meine Damen und Herren, um Ihre Mitarbeit.

(Beifall.)

Ich erteile nunmehr das Wort dem Herrn Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder, Herrn Dr. von Merkatz.

(B) **Dr. von Merkatz**, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder: Herr Präsident! Hoher Bundesrat! Im Namen der Bundesregierung sowie im eigenen Namen darf ich Ihnen, sehr verehrter Herr Präsident, die besten Wünsche für Ihr hohes Amt aussprechen, das nun zum zweiten Male von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen ausgeübt wird und dem der unvergessene Karl Arnold als erster Bundesratspräsident ein so entscheidendes Gepräge gegeben hat. Ich bin überzeugt, daß Sie die durch ihn begründete Tradition ebenso wie alle bisherigen Präsidenten des Bundesrates übernehmen und weiterbilden werden. Wenn von der Arbeit des Bundesrates allgemein gesagt wird, sie sei durch ein hohes Niveau sachlicher Auseinandersetzung in einem abgeklärten, nüchternen Klima gekennzeichnet, so ist dies nicht zuletzt darauf zurückzuführen, daß sich die **Präsidenten des Bundesrates** für die Erhaltung dieses Arbeitsstiles stets besonders verantwortlich gefühlt haben. Daß sich dies nicht von selbst versteht, ist angesichts des natürlichen Spannungszustandes, der das Bund-Länder-Verhältnis charakterisiert, ohne weiteres einleuchtend. Ich teile Ihre Auffassung, Herr Präsident, daß Auseinandersetzungen über Kompetenzfragen zum Wesen eines freien Bundesstaates gehören und daß man diese Dinge nicht über Gebühr dramatisieren sollte.

In diesem Sinne begrüße ich Ihre Ausführungen über den **Vermittlungsausschuß**, den man als eine sehr glückliche Einrichtung in unserem Verfassungs-

leben bezeichnen kann. Der Vermittlungsausschuß (C) hat es verstanden, die ihm gestellte, nicht immer leichte Aufgabe zu lösen, ohne dabei zu einem Überparlament zu werden. Er ist auch im wesentlichen der Gefahr entgangen, hemmend auf den Gesetzgebungsweg zu wirken.

Ihre Ausführungen über die **Informationspflicht der Bundesregierung gegenüber dem Bundesrat** sind für meinen Amtsbereich von besonderem Interesse. Gern greife ich Ihren Vorschlag auf, daß in einer gewissen Regelmäßigkeit der Bundesrat als solcher anläßlich seiner Tagung in einer qualifizierten Weise über die Geschäfte der Bundesregierung unterrichtet wird. Sie haben in diesem Zusammenhang anerkennende Worte für die Arbeit meines Hauses gefunden, für die ich Ihnen sehr dankbar bin. Über den Mangel an Information ist schon immer geklagt worden, unter der alten Reichsverfassung von 1871 wie auch zur Weimarer Zeit. In diesem Zusammenhang erinnere ich an ein Wort von Professor Schüle in der Festschrift zum 75. Geburtstag Carl Bilfingers aus dem Jahre 1954. Schüle wirft die Frage auf, „ob die Informationspflicht der Bundesregierung dem Bundesrat gegenüber praktisch jemals für beide Seiten zufriedenstellend verwirklicht werden kann“. Ich persönlich bin hier durchaus optimistisch, denn es ist eine erwiesene Tatsache, daß gegenüber der Weimarer Zeit das Ausmaß der Information über die Geschäfte der Bundesregierung heute erheblich gewachsen ist. Sie geschieht auf den verschiedensten Wegen. Ich weise insbesondere darauf hin, daß bereits am Sitzungstag des Bundeskabinetts der Ständige Beirat des Bundesrates, der (D) sich aus den Bevollmächtigten der Länder zusammensetzt, ausführlich von mir über die Beschlüsse des Bundeskabinetts unterrichtet und ihm darüber hinaus die Auffassung der Bundesregierung zu innen- und außenpolitischen Problemen regelmäßig mitgeteilt wird. Mithin können die Herren Länderchefs noch am Abend des Kabinettsitzungstages entsprechend informiert werden.

Ich muß es mir versagen, auf Ihre grundsätzlichen Bemerkungen zu einzelnen Problemen des **bundesstaatlichen Prinzips** hier näher einzugehen und möchte nur hervorheben, daß dieses Prinzip auf Grund der ihm eigenen Dynamik uns immer wieder zur Auseinandersetzung fordert, die sich aber nicht in einer nur abwehrenden Haltung erschöpfen darf, sondern im Blick auf das Ganze gerichtet für den Gesamtstaat fruchtbar gemacht werden muß, was im letzten der Erhaltung der Freiheit dient.

Seien Sie überzeugt, daß ich Sie, sehr verehrter Herr Präsident, in Ihrem hohen Amt nach besten Kräften unterstützen werde. Ich darf auch hier nochmals besonders Ihrem Herrn Vorgänger, Herrn Ministerpräsidenten Dr. R ö d e r, meinen Dank für die harmonische und in manchen schwierigen Dingen wirklich fruchtbare Zusammenarbeit aussprechen. Ich glaube, daß wir, wenn wir in diesem Geist verfahren, auch das künftige, sicherlich nicht leichte Jahr, Herr Präsident, in einem für das Ganze dienlichen Maße überstehen werden.

(A) **Präsident Dr. Meyers:** Ich danke dem Herrn Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder für seine Worte und hoffe für das künftige, sicherlich nicht einfache Jahr auf die gleiche fruchtbare Zusammenarbeit wie bisher.

Punkt 2. der Tagesordnung:

**Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete des Notarrechts (Drucksache 325/60).**

**Dr. Haas** (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das vorliegende Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete des Notarrechts wurde vor nunmehr fast drei Jahren vom Bundesrat im ersten Durchgang behandelt, nachdem es schon im zweiten Deutschen Bundestag eingebracht, aber nicht mehr verabschiedet worden war. Der Rechtsausschuß, für den ich hier Bericht erstatten darf, begrüßt es ganz besonders, daß das Gesetz noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden kann. Nachdem vor nicht allzu langer Zeit die Bundesrechtsanwaltsordnung ergangen ist, wird hiermit das Berufsrecht für ein weiteres Organ der Rechtspflege neu geregelt. Ich darf in diesem Zusammenhang der Hoffnung Ausdruck geben, daß die Reihe dieser Gesetze möglichst bald durch das Deutsche Richtergesetz ergänzt wird.

Das Gesetz verzichtet auf eine umfassende Neuordnung des Notarrechts. Es beschränkt sich im wesentlichen auf eine **Novellierung der Reichsnotarordnung**. In diesem Rahmen beseitigt es zunächst alle Bestimmungen nationalsozialistischer Prägung, paßt die Reichsnotarordnung den veränderten staatsrechtlichen Verhältnissen an, insbesondere der Rückübertragung der Justizhoheit auf die Länder, und beseitigt die seit 1945 im gewissen Umfang eingetretene Rechtszersplitterung. Schließlich klärt es verschiedene Zweifelsfragen und enthält Änderungen und Ergänzungen des notariellen Berufsrechts, die sich auf Grund der bisherigen Erfahrungen mit der Reichsnotarordnung und den dazu ergangenen Vorschriften als notwendig oder zweckmäßig erwiesen haben.

In einem sehr wesentlichen Punkt allerdings verfolgt das Gesetz nicht die Linie der Reichsnotarordnung. Während sich die Reichsnotarordnung als **Endziel die Einführung des Nurnotariats** im ganzen Reichsgebiet setzte und das **Anwaltsnotariat** nur noch als Übergangsform aufrechterhalten wollte, verzichtet das vorliegende Gesetz in diesem Punkt auf eine Vereinheitlichung. **Das Anwaltsnotariat soll nicht nur als Übergangsform aufrechterhalten bleiben, sondern soll wieder zu einer dem Nurnotariat gleichstehenden Form des Notariats werden.** Mit dieser gegenüber der Reichsnotarordnung wesentlich stärkeren Ausgestaltung des Anwaltsnotariats will das Gesetz allerdings keine Wertung der verschiedenen Gestaltungsformen des Notariats zugunsten des Anwaltsnotariats vornehmen.

Diese Grundsatzfrage ist im Bundestag Gegenstand eingehender Erörterungen gewesen. Dabei wurde geprüft, ob es nicht möglich sei, schon jetzt eine einheitliche Form des Notariats für das ganze

Bundesgebiet einzuführen und das Nebeneinander (C) verschiedener Notariatsformen zu beseitigen. Der Bundestag konnte sich hierzu jedoch aus verschiedenen Gründen, insbesondere auch rechtlicher Art, nicht entschließen. Die Frage kann auch nicht ohne die Mitwirkung der Länder Baden-Württemberg und Bayern entschieden werden, da nach Art. 138 des Grundgesetzes jede Änderung der bestehenden Notariatsverfassung in diesen Ländern der Zustimmung der dortigen Landesregierungen bedarf. Aus meiner Sicht als bayerischer Justizminister darf ich in diesem Zusammenhang bemerken, daß sich bei uns das seit langem bestehende Nurnotariat außerordentlich bewährt hat.

Dieser gesamte Fragenkomplex ist im Bundestag anhängig geblieben; denn ein Entschließungsantrag der Fraktion der SPD, in dem die Bundesregierung ersucht wird, mit den Landesregierungen Verhandlungen über die einheitliche Einführung des Anwaltsnotariats aufzunehmen, wurde im Bundestag nicht mehr verabschiedet, sondern dem Rechtsausschuß zur weiteren Beratung überwiesen.

Die **Einwendungen**, die der Bundesrat im ersten Durchgang gegen die Regierungsvorlage erhoben hat, sind vom Bundestag überwiegend nicht berücksichtigt worden. So hat er dem Wunsch nach Einfügung einer sogenannten politischen Klausel nicht entsprochen. Auch ist der Bundestag dem Vorschlag des Bundesrates, für die Disziplinargerichtsbarkeit gegen Notare an Stelle des Instanzenzuges Oberlandesgericht — Bundesgerichtshof einen Instanzenzug vom Landgericht zum Oberlandesgericht mit landesrechtlich zuzulassender Revision an den Bundesgerichtshof vorzusehen, nicht gefolgt. (D)

In diesen und anderen Punkten ist der Rechtsausschuß des Bundesrates aber der Meinung, daß die Änderungsvorschläge nicht solches Gewicht haben, daß sie die Anrufung des Vermittlungsausschusses rechtfertigen könnten. Die Anrufung des Vermittlungsausschusses hielt der Rechtsausschuß auch in einer weiteren Frage nicht für gerechtfertigt, auf die ich kurz eingehen muß, weil hierzu von den mitbeteiligten Ausschüssen die Anrufung empfohlen wird.

Nach Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes in der vorliegenden Fassung werden die Artikel 142 und 143 Abs. 1 EGBGB aufgehoben, die den Landesgesetzgeber ermächtigen, für die **Beurkundung** von Grundstückskaufverträgen und Auflassungen auch die **Zuständigkeit anderer Stellen als der Gerichte und Notare** zu begründen. Die auf Grund der aufgehobenen Vorschriften erlassenen oder aufrechterhaltenen landesrechtlichen Bestimmungen sollen nur noch aufgehoben oder geändert, jedoch nicht in ihrem Geltungsbereich erweitert werden können. Darüber hinaus dürfen nach dem vom Bundestag neu eingefügten Abs. 3 Behörden oder Beamte keine Beurkundungen vornehmen, wenn die Körperschaft oder Anstalt, der sie angehören oder die sie zur Beurkundung bestellt hat, an der den Gegenstand der Beurkundung bildenden Angelegenheit selbst beteiligt ist.

(A) Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Finanzausschuß schlagen übereinstimmend vor, entsprechend der Empfehlung im ersten Durchgang Art. 7 Abs. 2 sowie den neu eingefügten Abs. 3 zu streichen. Nach Meinung dieser Ausschüsse sind die Vorbehalte in Art. 142 und 143 Abs. 1 EGBGB für die Verwaltung von erheblicher Bedeutung, weil sowohl bei landesrechtlichen Materien wie auch bei der den Ländern obliegenden Ausführung von Bundesgesetzen das Bedürfnis aufträte, besondere Beurkundungszuständigkeiten zu begründen. Das Verbot der Beurkundung in eigenen Angelegenheiten der Behörde führe zu einer nicht unbedeutenden finanziellen Mehrbelastung der Verwaltung durch Notargebühren.

Der Rechtsausschuß, der den Fragenkomplex eingehend erörtert hat, möchte gegenüber diesen praktischen und finanziellen Gesichtspunkten dem rechtsstaatlichen Anliegen den Vorrang geben, die bedeutsame Aufgabe der Beurkundung von Grundstücksgeäften dem mit besonderer Sachkunde ausgestatteten und auch in den Augen des recht-suchenden Publikums völlig unabhängigen Notar vorzubehalten. Bei den genannten Geschäften handelt es sich eindeutig um Angelegenheiten der vorsorgenden Rechtspflege, die im Einklang mit der Zielsetzung unserer Verfassung nicht von Verwaltungsbehörden, sondern von Organen der Rechtspflege erledigt werden sollen.

Namens des Rechtsausschusses darf ich Sie daher bitten, dem vorliegenden Gesetz zuzustimmen.

(B) **Präsident Dr. Meyers:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Ich bitte, die Drucksache 325/1/60 zur Hand zu nehmen. Unter II empfehlen der Finanzausschuß und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu verlangen. Das gleiche Ziel haben die Anträge des Landes Schleswig-Holstein in den Drucksachen 325/2/60 und 325/3/60.

Bevor ich über die in den Empfehlungen der Ausschüsse und über die in den Anträgen des Landes Schleswig-Holstein enthaltenen Anrufungsgründe im einzelnen abstimmen lasse, ist nach § 12 Satz 1 der Geschäftsordnung festzustellen, ob die Mehrheit des Bundesrates gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist. Wer also gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich, die Hand zu heben. — Das ist die Minderheit; damit ist der Vermittlungsausschuß anzurufen.

Wir stimmen nun nach § 12 Satz 2 der Geschäftsordnung über den Antrag des Landes Schleswig-Holstein in Drucksache 325/2/60 ab. Es ist eine gemeinsame Abstimmung notwendig, da durch Änderung bzw. Streichung der §§ 72 bis 80 angestrebt wird, für die Disziplinarggerichtsbarkeit entgegen dem Vortrag des Herrn Berichterstatters statt des Instanzenzuges Oberlandesgericht — Bundesgerichtshof einen Instanzenzug Landgericht — Ober-

landesgericht mit landesrechtlich zuzulassender Revision an den Bundesgerichtshof vorzusehen.

Ich komme zur Abstimmung über die Buchstaben a) bis k) des Antrages des Landes Schleswig-Holstein in der Drucksache 325/2/60. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Mit Drucksache 325/3/60 beantragt das Land Schleswig-Holstein, den § 82 zu streichen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Der Antrag ist abgelehnt.

Wir kommen zur Drucksache 325/1/60. Ich rufe zunächst Ziff. 1 b unter II auf. Es handelt sich um die gemeinsame Empfehlung des Finanzausschusses und des Ausschusses für Innere Angelegenheiten, Art. 7 Abs. 2 zu streichen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Nun kommt Ziff. 1 c, die gemeinsame Empfehlung des Finanzausschusses und des Ausschusses für Innere Angelegenheiten, Art. 7 Abs. 3 zu streichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Mit der Annahme der Anträge unter Ziff. 1 b und 1 c ist auch die Empfehlung Ziff. 1 a zu Art. 7 Abs. 1 angenommen worden.

Ziff. 2, Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten! — Das ist die Mehrheit.

Jetzt erfolgt die Schlußabstimmung gemäß § 12 Satz 3 der Geschäftsordnung über die Frage, ob der Vermittlungsausschuß unter Zugrundelegung der soeben gefaßten Einzelbeschlüsse angerufen werden soll. Wer für die Anrufung des Vermittlungsausschusses unter Zugrundelegung der soeben gefaßten Einzelbeschlüsse ist, den bitte ich, die Hand zu heben. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, hinsichtlich des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Notarrechts zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes einberufen wird. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß (Drucksache 326/60).

**Hemsath** (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das vorliegende Änderungsgesetz zum Ladenschlußgesetz ist das Ergebnis einer Initiative von Bundestagsfraktionen. Es ist immerhin interessant, daß die Bundesregierung keine oder noch keine Veranlassung hatte, durch ihre Initiative eine Änderung des Gesetzes herbeizuführen. Offensichtlich ist jede Änderung dieses Gesetzes im Sinne einer objektiven Verbesserung und einer größeren Praktikabilität ein besonders schwieriges Problem.

Die Gründe liegen für Sie zwar auf der Hand; trotzdem erscheint es mir nicht überflüssig, auch

(A) hier darauf hinzuweisen, daß dieses Gesetz **drei Hauptfunktionen** erfüllen soll:

1. einen zeitnahen Arbeitsschutz der Arbeitnehmer sicherzustellen,
2. eine aus unterschiedlichen Geschäftszeiten entstehende zusätzliche Konkurrenz zu verhindern und
3. die Versorgung der Bevölkerung, der Verbraucher, soweit sie vom Einzelhandel abhängig ist, sicherzustellen.

Ob das Ladenschlußgesetz diese seine hauptsächlichen Funktionen voll erfüllt hat, ist aus mancherlei Gründen bezweifelt und bestritten worden. Dennoch hat es sich in einem für den Berichtsteller erstaunlichen Umfang durchzusetzen vermocht und Anerkennung gefunden, nicht nur bei den begünstigten Arbeitnehmern, sondern auch bei einem großen Teil der Verbraucher und sicherlich auch bei einem großen Teil der selbständigen Geschäftsleute.

Die **wesentlichsten Änderungen**, die das vorliegende Gesetz bringt, sind

1. der Fortfall der bisher verkaufsoffenen Sonntage vor dem 24. Dezember, an deren Stelle vier Sonnabende vor dem 24. Dezember bis 18 Uhr verkaufsoffen bleiben sollen,

2. die Ausdehnung des Sonntagsverkaufs, und zwar räumlich durch Einbeziehung der „Ausflugsorte“ in die bisherige Ausnahmeregelung für Kur- und Erholungsorte, sachlich durch die Erweiterung des Warenkatalogs und zeitlich durch die Erhöhung von jährlich höchstens 16 auf jährlich höchstens 22 zum Verkauf freigegebene Sonn- und Feiertage,

3. die Verlängerung der Verkaufszeit für Verkaufsstellen für Blumen und Pflanzen auf Friedhöfen sowie in einem Umkreis bis zu 300 m von Friedhöfen sonnabends bis 17 Uhr,

4. die Ermächtigung an die nach Landesrecht zuständigen Verwaltungsbehörden, Ausnahmen von der Verkaufszeit für das gewerbliche Feilhalten von „leicht verderblichen Waren“ und „Waren zum sofortigen Verzehr, Gebrauch oder Verbrauch“ zuzulassen,

5. die Ermächtigung an die nach Landesrecht zuständigen Verwaltungsbehörden, Ausnahmen von dem Verkaufsverbot für die beiden Sonntage vor Weihnachten im Jahre 1960 in Grenz- und Marktorten zu erteilen.

Die langjährigen Erörterungen über eine Neuregelung des Ladenschlusses, die den Bundestag und den Bundesrat bereits seit dem Jahre 1954 beschäftigen, hatten durch das Ladenschlußgesetz vom 28. November 1956 und das hierzu ergangene Änderungsgesetz vom 17. Juli 1957 ihren Abschluß gefunden.

Das ursprüngliche Ziel dieses Gesetzes ergibt sich eindeutig aus seiner **Entstehungsgeschichte**. Über die Novelle zur Gewerbeordnung von 1891

— das sogenannte Arbeiterschutzgesetz — und die Änderung vom Jahre 1900, mit der für die Arbeitnehmer in Verkaufsstellen erstmalig eine Ruhezeit von mindestens zehn Stunden eingeführt und gleichzeitig ein Ladenschluß von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens zwingend vorgeschrieben wurde, führt ein zwar langer, aber direkter Weg zum Ladenschlußgesetz des Jahres 1956. Das Ladenschlußgesetz — das möchte ich aus der Sicht des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik mit Nachdruck unterstreichen — ist primär ein **Arbeiterschutzgesetz**. Andererseits ist es jedoch richtig, daß gerade ein derartiges Arbeiterschutzgesetz von erheblicher Auswirkung auf die Wirtschaft ist und die Gesetzesmaterie selbst sehr stark zu einer Regelung wirtschaftlicher Wettbewerbsinteressen verleitet. Ein Gesetz aber, das sich schon gewissermaßen in der Wiege mit dem Interessenkonflikt zwischen dem notwendigen Schutz der menschlichen Arbeitskraft und dem Schutz des Einzelhandels befassen muß, trägt notwendigerweise den Zwang zu einem Kompromiß in sich.

Das Ladenschlußgesetz von 1956 stellte jedoch bei objektiver Abwägung aller Interessen eine akzeptable Kompromißlösung dar. Diese Feststellung findet ihre volle Bestätigung in den Erfahrungen, die in den vergangenen Jahren mit diesem Gesetz gemacht worden sind. Die Mehrheit des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik war daher auch der Auffassung, daß eine Novellierung des Gesetzes in diesem Zeitpunkt nicht erforderlich war.

Entscheidend für die weitere Stellungnahme des Ausschusses war, daß das vorliegende Änderungsgesetz keine Weiterentwicklung der ursprünglichen schutzrechtlichen Konzeption des Ladenschlußgesetzes bringt. Im Gegenteil, durch eine erhebliche, von rein wirtschaftlichen Interessenerwägungen veranlaßte Erweiterung der Ausnahmeregelungen und Sonderregelungen für den Sonntagsverkauf würde das Änderungsgesetz gerade zu einem Einbruch in die ursprüngliche Grundkonzeption des Ladenschlußgesetzes, mit anderen Worten: zu einer nicht mehr kontrollierbaren Erweiterung des Sonntagsverkaufs führen.

Die Mehrheit des federführenden Ausschusses hat deshalb nach eingehender Beratung beschlossen, die **Anrufung des Vermittlungsausschusses** aus den in der Drucksache 326/1/60 unter I aufgeführten Gründen zu empfehlen. Der Ausschuß war dabei der Auffassung, daß die Gefahr, daß bei Anrufung des Vermittlungsausschusses aus Termingründen das Gesetz für dieses Jahr unter Umständen nicht mehr wirksam werden könnte, in Kauf genommen werden sollte.

Zu diesem Beschluß des Ausschusses darf ich im einzelnen folgendes ausführen:

1. Art. 1 Nr. 1 Buchst. a) sieht in Verbindung mit Art. 5 die **Streichung der beiden verkaufsoffenen Sonntage vor Weihnachten vor**, an deren Stelle die vier Sonnabende vor dem 24. Dezember verkaufsoffen bleiben sollen.

Der Fortfall der beiden Sonntage wird als arbeitschutzrechtlicher Fortschritt und aus grundsätzlichen

(A) Erwägungen vom Ausschuß einmütig bejaht. Ein Vergleich zeigt aber, daß der Einsparung von acht bis höchstens zehn Arbeitsstunden durch den Wegfall der Sonntage eine Mehrleistung an drei Sonnabenden — der vierte Sonnabend ist als erster Sonnabend im Monat sowieso verkaufsoffen — von mindestens zwölf Stunden gegenüberstehen würde. Für die im Einzelhandel Beschäftigten bedeutet daher die im Änderungsgesetz vorgesehene Regelung tatsächlich eine Verschlechterung gegenüber dem jetzt geltenden Recht. Dazu kommen nämlich noch die erheblichen sogenannten Auslaufzeiten gerade in den Wochen vor Weihnachten. Die tatsächliche Arbeitszeit ist gerade in dieser Zeit erheblich länger als die gesetzlich fixierten Verkaufszeiten.

Für eine derartige Regelung liegt nach Auffassung des Ausschusses aber auch aus der Sicht des Verbrauchers kein objektives Bedürfnis vor. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, daß infolge der allgemeinen Arbeitszeitverkürzungen und der vorzeitigen Auszahlung des Weihnachtsgeldes der Weihnachtsverkauf schon sehr früh einsetzt, so daß auf Grund der Verteilung der Einkaufsspitzen mit zwei zusätzlichen verkaufsoffenen Sonnabenden ohne Schwierigkeiten auszukommen wäre.

Der Ausschuß schlägt daher aus den angeführten Gründen vor, nur drei statt vier Sonnabende vor dem 24. Dezember für den Verkauf bis 18 Uhr freizugeben und dementsprechend Art. 1 Nr. 1 Buchst. a) zu ändern.

(B) 2. Art. 1 Nr. 3 sieht eine wesentliche **Ausweitung des Sonntagsverkaufs** in räumlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht vor. Die hier vorgesehene Neufassung des § 10 Abs. 1 würde in der Praxis zu einer völlig unkontrollierbaren Ausdehnung des Sonntagsverkaufs führen. Die Einbeziehung von „**Ausflugsorten**“ in die bisherige Sonderregelung für „Kur-, Erholungs- und Wallfahrtsorte“ würde zwangsläufig zu einer unübersehbaren Zahl von Anträgen von Gemeinden auf Einbeziehung in diese Sonderregelung führen. Nicht nur zahlreiche Orte mit angeblichen oder tatsächlichen landschaftlichen Vorzügen, sondern auch mittlere und große Städte, die mehr oder weniger alle auf irgendwelche Anziehungspunkte hinweisen könnten, würden die Anerkennung als „Ausflugsorte“ fordern, und es dürfte für die zuständigen Landesbehörden außerordentlich schwierig sein, derartige Anträge abzuweisen.

Der Ausschuß muß gerade in diesem Zusammenhang mit allem Nachdruck darauf hinweisen, daß durch diese Ausweitung des Sonntagsverkaufs ein regelrechter Touristenrummel gefördert wird und damit eine Profanierung des Sonntags eintritt, dessen Heiligung von den Kirchen und auch von der Bundesregierung in anderen Fällen strengstens gefordert wird, in denen entgegen der hier vorgesehenen Regelung in viel entscheidenderem Maße volkswirtschaftliche Interessen berührt werden.

Die Mehrheit des Ausschusses hält daher die Ausdehnung des Sonntagsverkaufs für unerwünscht und empfiehlt deshalb, in Art. 1 Nr. 3 das Wort „Ausflugsorte“ zu streichen.

Nach Art. 1 Nr. 3 sollen weiterhin in Ausflugs-, (C) Kur-, Erholungs- und Wallfahrtsorten an Stelle von „Andenken“ zusätzlich zu dem in § 10 Abs. 1 aufgeführten Warenkatalog „**Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind,**“ für den Sonntagsverkauf freigegeben werden. Es besteht nach Auffassung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik kein Zweifel, daß durch diese Erweiterung bei der völligen Unbestimmtheit des Begriffs „Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind,“ der Warenkatalog des § 10 Abs. 1 sehr rasch einen unübersehbaren und unkontrollierbaren Umfang annehmen müßte.

Die Mehrheit des Ausschusses hat sich aus diesem Grunde für die Beibehaltung des engeren Begriffs „Andenken“ und damit für die Streichung der Worte „Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind,“ in Art. 1 Nr. 3 ausgesprochen.

Schließlich soll in Art. 1 Nr. 3 die **Zahl der für den Verkauf freizugebenden Sonn- und Feiertage** von höchstens 16 auf höchstens 22 erhöht werden. Der Ausschuß sprach sich auch hier im Interesse einer Einschränkung des Sonntagsverkaufs und damit der Sonntagsarbeit für die Beibehaltung von höchstens 16 Sonn- und Feiertagen aus, die nur bei Kur- und Erholungsorten mit Sommer- und Wintersaison um höchstens vier weitere Sonntage erhöht werden sollten.

Der Ausschuß schlägt weiterhin vor, nach Art. 1 Nr. 6 eine neue Nr. 6 a einzufügen. Danach soll in entsprechender Ergänzung des § 16 die nach Landesrecht zuständige Verwaltungsbehörde für Verkaufsstellen in unmittelbarer Nähe von Schiffsliege- (D) plätzen oder Plätzen, an denen aus ähnlichem Anlaß ein Bedürfnis zur Versorgung der Schiffsbesatzungen besteht, die erforderlichen Ausnahmen von den werktäglichen Ladenschlußzeiten zulassen können. Diese Ausnahme wurde vom Bundesrat schon früher mehrfach gefordert. Sie ist auch nach Auffassung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik ein dringliches Anliegen, da die Schiffsliegeplätze vielfach erst spät erreicht werden, so daß die Schiffsbesatzungen nicht mehr die Möglichkeit haben, sich mit den notwendigen Lebensmitteln zu versorgen. Entgegen der Auffassung des Bundestages reicht der durch Art. 1 Nr. 8 neu eingefügte Abs. 2 a des § 20 hierfür nicht aus, da diese Bestimmung nur den Verkauf durch Proviantboote zuläßt, derartige Boote aber nur stellenweise üblich sind.

Ich darf zusammenfassend sagen, daß der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik den Vorteil, den der Fortfall der beiden verkaufsoffenen Sonntage vor Weihnachten für den im Einzelhandel Beschäftigten bedeutet, nicht verkennt. Nach seiner Auffassung sind jedoch die tatsächlichen und die zu befürchtenden Nachteile durch die bedenkliche Ausdehnung des § 10 Abs. 1 so schwerwiegend, daß sie eine Anrufung des Vermittlungsausschusses selbst auf die Gefahr hin, daß hierdurch eine Verzögerung des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes eintritt, rechtfertigen.

Der Ausschuß wendet sich dagegen, daß durch dieses Gesetz die Stellung des Arbeitnehmers in

(A) arbeitsschutzrechtlicher Hinsicht verschlechtert wird. Er hält es darüber hinaus für untragbar, wenn man grundsätzlich die Bemühungen um eine Beschränkung der Sonntagsarbeit verstärkt, in diesem Falle aber ohne zwingende volkswirtschaftliche Notwendigkeiten gesetzgeberische Maßnahmen trifft, die eine gegenteilige Entwicklung einleiten. Die Mehrheit des Ausschusses hielt es für ihre Pflicht, auf diese ganz erheblichen negativen Auswirkungen des Gesetzes, das nach seiner Auffassung den wirtschaftlichen Interessen des Einzelhandels erheblich stärker Rechnung trägt als den Arbeitsschutzinteressen der Arbeitnehmer und den Bestrebungen zur Wahrung der Sonntagsruhe, nachdrücklich hinzuweisen.

Ich darf das Hohe Haus im Namen des federführenden Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik bitten, die Anrufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus den von mir dargestellten Gründen zu beschließen.

**Präsident Dr. Meyers:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Die Ausschlußempfehlungen liegen Ihnen in der Drucksache 326/1/60 vor. Der Antrag des Landes Bayern Drucksache 326/2/60 und der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen Drucksache 326/3/60 sind zurückgezogen.

(B) Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus den in der Drucksache 326/1/60 unter I aufgeführten Gründen. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Vor der Abstimmung über die Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik ist nach § 12 der Geschäftsordnung des Bundesrates festzustellen, ob die Mehrheit des Bundesrates die Anrufung des Vermittlungsausschusses ablehnt. Ich frage daher: Wer ist gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses? — Das ist die Mehrheit. Damit hat es der Bundesrat abgelehnt, den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Dann stimmen wir über das Gesetz selbst ab. Wer dem Gesetz zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit

(Ahrens: Stimmenthaltung!)

— bei Enthaltung von Niedersachsen, die protokolliert wird.

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, dem Gesetz zur Änderung des Ladenschlußgesetzes gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Punkt 4 der Tagesordnung:

**Gesetz zum Übereinkommen Nr. 111 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (Drucksache 328/60).**

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

(C) Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig, weil durch Art. 3 Buchst. c und d des Übereinkommens auch Landesbehörden bzw. Körperschaften, die der Landesaufsicht unterstehen, angesprochen werden. Im Hinblick hierauf empfiehlt er dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Falls sich kein Widerspruch erhebt, darf ich feststellen, daß der Bundesrat dieser Ausschlußempfehlung folgt. — Widerspruch erhebt sich nicht. Dann ist der Bundesrat der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf. Er hat dementsprechend beschlossen, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Wir ziehen nunmehr vor den Punkt 28 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen (Zweites Besoldungserhöhungsgesetz) (Drucksache 336/60).**

**Dr. Conrad** (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Vorlage ist dem Bundesrat erst am Tage der Sitzung des Finanzausschusses, dem 3. November, zugestellt worden. Die Dreiwochenfrist läuft daher wesentlich später ab als am 11. November. Der Finanzausschuß schlägt vor, unter Verzicht auf die Frist bereits heute Stellung zu nehmen. Die Bundesregierung strebt an, die Vorlage vor Weihnachten durch die gesetzgebenden Körperschaften verabschieden zu lassen.

(D) Nach dem Entwurf sollen die Bezüge der Bundesbeamten um 8 v. H. der durch das Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen vom 8. Juni 1960 erhöhten Grundgehälter und Ortszuschläge mit Wirkung vom 1. Januar 1961 erhöht werden. Die Begründung zum Entwurf des Gesetzes hebt hervor, daß die am 1. Juni 1960 wirksam gewordene Erhöhung um 7 v. H. — für die Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 6 infolge zusätzlicher Verbesserung der Ortszuschläge bis zu 11 v. H. — der Steigerung der Lebenshaltungskosten Rechnung tragen sollte. Diese Erhöhung solle jetzt ergänzt werden, nachdem die weitere Entwicklung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse eine abschließende Beurteilung der Besoldungslage ermöglicht habe. Die Prüfung der Entwicklung seit 1957 unter Einbeziehung der sich bis zum Jahresende 1960 abzeichnenden Weiterentwicklung habe ergeben, daß die Beamtenbesoldung mit der allgemeinen Steigerung der übrigen Einkommen nicht ausreichend Schritt gehalten habe. Eine allgemeine Erhöhung um 8 v. H. sei angemessen, wenn man neben der allgemeinen Einkommensentwicklung auch wirtschafts- und finanzpolitischen Gesichtspunkten Rechnung trage.

Der Finanzausschuß ist nach eingehender Beratung zu dem Ergebnis gekommen, daß auch bei Berücksichtigung des Umstandes, daß die Erhöhung der Bezüge der Bundesbeamten für Länder und Gemeinden präjudiziell ist und daß auch die kommenden Tarifverhandlungen über die Vergütungen und



(A) Löhne der Angestellten und Arbeiter in stärkstem Maße beeinflusst werden, gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben werden sollten. Er hält es nicht für tunlich, eine Änderung zu empfehlen, weil außer dem Hinweis auf die Schwierigkeit der Aufbringung der Mittel durch Gemeinden und Ländern gegen die Beweisführung der Bundesregierung bezüglich des erforderlichen Umfangs der Erhöhung der Bezüge von den Ländern Bedenken nicht erhoben werden können.

Die durch den vorliegenden Entwurf dem Umfang nach unvermeidbar kommende **Belastung der Länder- und Kommunalhaushalte** — deren letztere außerdem den Finanzausgleich zwischen den Ländern und Gemeinden beeinflussen kann — erfordert allerdings nach Ansicht des Finanzausschusses eine zusätzliche Erklärung:

Wenn die Zustimmung zur Vorlage der Bundesregierung empfohlen wird, so insbesondere auch deshalb, weil die **Besoldungseinheit in Bund und Ländern** erhalten bleiben sollte. Dabei soll nicht verschwiegen werden, daß die Erhöhung der Bezüge erhebliche Belastungen bei den Landes- und Kommunalhaushalten bringt, die eine Schmälerung der Einnahmen bei Ländern und Gemeinden nicht zulassen.

Der Finanzausschuß weist insbesondere auf Wünsche der Bundesregierung und des Bundestages hin, die die Senkung der Belastung von Gewerbebetrieben durch Maßnahmen auf dem Gebiete der **Gewerbsteuer** und der Belastung von natürlichen

(B) Personen auf dem Gebiete der **Vermögenssteuer** zum Ziele haben. Die geplante Heraufsetzung der Freibeträge bei der Gewerbebesteuer bedeutet einen Ausfall für die Gemeinden, der von ihnen selbst nicht getragen werden kann. Er kann aber auch nicht zu Lasten der Länder gehen, die sich im Grundsatz bereit erklärt haben, gewisse Beträge aus ihren Haushalten für die **Entwicklungshilfe** zur Unterstützung der Bundesregierung zur Verfügung zu stellen. Sollte die Bundesregierung auf der Vorlage der beiden Gesetze hinsichtlich der Gewerbebesteuer und der Vermögenssteuer bestehen, so wird der vorgesehene Beitrag der Länder für die Entwicklungshilfe ernsthaft gefährdet. Darüber hinaus ist es ein unlösbarer Widerspruch, wenn man einerseits im Interesse der Geldwerterhaltung konjunkturelle Maßnahmen vorsieht, die gerade die Abschöpfung der Kaufkraft zum Ziele haben, andererseits aber Maßnahmen plant, die diese Abschöpfung insofern praktisch aufheben, als mindestens im gleichen Umfang durch die neu geplanten Gesetze Kaufkraft wieder freigesetzt wird.

Der Finanzausschuß erwartet deshalb, daß die Bundesregierung das Angebot der Länder hinsichtlich der Entwicklungshilfe nicht durch die vorgesehenen Gesetze über die Gewerbebesteuer und die Vermögenssteuer unmöglich macht und daß sie auf die besondere Situation der Gemeinden Rücksicht nimmt.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Finanzausschuß schlagen dem

Bundesrat vor, gegen den Entwurf keine Bedenken (C) zu erheben.

**Präsident Dr. Meyers:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter. — Wortmeldungen liegen nicht vor.

Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, gegen den Entwurf eines **Zweiten Besoldungserhöhungsgesetzes** Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG nicht zu erheben.

Ich rufe sodann auf den ebenfalls vorgezogenen Punkt 29 der Tagesordnung:

**Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die beschleunigte Verwirklichung der Vertragsziele (Drucksache 281/60).**

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Die Empfehlungen des Finanzausschusses, des Agrarausschusses und des Wirtschaftsausschusses zu dem Beschleunigungsbeschluß liegen in der Drucksache 281/60 vor. Ich lasse über diese Empfehlungen unter I und II getrennt abstimmen.

Wer für die Empfehlung unter I ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wer für die Empfehlung unter II ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat **von dem (D) Beschleunigungsbeschluß Kenntnis** genommen und die vorgeschlagene **Entschließung gefaßt** hat.

Wir kommen zu Punkt 5 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Zolltarifgesetzes und des Deutschen Zolltarifs 1961 (Drucksache 280/60).**

Auf eine Berichterstattung kann verzichtet werden.

Der Finanzausschuß, der Agrarausschuß und der Wirtschaftsausschuß empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf, wie aus der Drucksache 280/1/60 ersichtlich, Stellung zu nehmen. Baden-Württemberg empfiehlt die Annahme des in Drucksache 280/2/60 enthaltenen Änderungsantrages.

Ich lasse über die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 280/1/60 — getrennt nach Ziff. 1, Ziff. 2 und Ziff. 3 — und über den Antrag des Landes Baden-Württemberg abstimmen.

Wer für Ziff. 1 ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2! — Auch das ist die Mehrheit.

Ziff. 3! — Ebenfalls die Mehrheit!

Wer für den Antrag des Landes Baden-Württemberg Drucksache 280/2/60 ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf die soeben

- (A) angenommenen Empfehlungen vorzuschlagen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 21. Juli 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerungen und über gegenseitige Amts- und Rechtshilfe auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuern und der Grundsteuern (Drucksache 318/60).

Eine Berichterstattung kann entfallen.

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Der Bundesrat ist im übrigen der Auffassung, daß das Gesetz, wie dies in den Eingangsworten vorgesehen ist, seiner Zustimmung bedarf.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Abkommen vom 22. Juli 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Afghanistan über den Luftverkehr (Drucksache 323/60).

- (B) Eine Berichterstattung ist nicht erforderlich.

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG zuzustimmen. — Ich höre keinen Widerspruch. Dann hat der Bundesrat so beschlossen.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Abkommen vom 4. September 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada über den Luftverkehr (Drucksache 324/60).

Eine Berichterstattung erübrigt sich.

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG zuzustimmen. — Ich höre keinen Widerspruch. Dann hat der Bundesrat so beschlossen.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung einer Straßenverkehrsunfallstatistik (StV-UnfG) (Drucksache 316/60).

Von einer Berichterstattung kann ebenfalls abgesehen werden.

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfehlen in der Drucksache 316/1/60, die Eingangsworte zu ändern, weil das Gesetz der Zustimmung

des Bundesrates bedarf. Werden dagegen Einwände (C) erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat so beschlossen. Im übrigen erhebt der Bundesrat keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG.

Punkt 10 der Tagesordnung:

Verordnung über die Durchführung einer Statistik der Gemeindestraßen nach dem Stande vom 31. Dezember 1960 (Drucksache 274/60).

Keine Berichterstattung!

Zur Abstimmung bitte ich die Drucksache 274/1/60 mit den Empfehlungen der Ausschüsse zur Hand zu nehmen.

I Ziff. 1! Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

I Ziff. 2! — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat beschlossen, der Verordnung nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Punkt 11 der Tagesordnung:

Gesetz über die Statistik der Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte (Drucksache 331/60).

Von einer Berichterstattung kann auch hier abgesehen werden.

Der federführende Wirtschaftsausschuß schlägt in (D) Drucksache 331/1/60 die Anrufung des Vermittlungsausschusses vor. Nach der Geschäftsordnung muß ich zunächst fragen, wer gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist; ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Damit ist die Anrufung des Vermittlungsausschusses beschlossen. Es ist nun noch über die Gründe abzustimmen.

Hierzu empfiehlt der Wirtschaftsausschuß, dem Gesetz die Fassung zu geben, die sich aus der Stellungnahme im ersten Durchgang vom 23. Oktober 1959 (Drucksache 305/59 — Beschluß —) ergibt. Ich bitte diejenigen, die dafür sind, um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat beschlossen, die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 GG mit dem Ziel zu verlangen, daß das Gesetz die im ersten Durchgang vorgeschlagene Fassung erhält.

Punkt 12 der Tagesordnung:

Verordnung über die Durchführung einer Statistik über den Auftragseingang in der Industrie (Drucksache 265/60).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Die Ausschüsse empfehlen übereinstimmend, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

(A) **men.** Ich höre keine Einwendungen; danach hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 13 der Tagesordnung:

**Verordnung über die Festsetzung der Lehrzeitdauer im Handwerk** (Drucksache 161/60).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

(Hemsath: Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat die Streichung von vier Handwerken in § 2 beantragt!)

— Das hat nichts mit der Berichterstattung zu tun. Ich habe nur gesagt, von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Die Abstimmung kommt jetzt. Zur Abstimmung bitte ich die Drucksache 161/1/60 zur Hand zu nehmen. Ich bitte um das Handzeichen zu Ziff. 1 — Vorschlag des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik und des Ausschusses für Kulturfragen. Wer ist dafür? — 20 Stimmen; das ist die Minderheit.

Wer für die Empfehlung des Wirtschaftsausschusses unter Ziff. 2 der Drucksache ist, den bitte ich jetzt um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Punkt 14 der Tagesordnung:

**Verordnung über die Ausübung des Reise-gewerbes durch Ausländer**

(B) (Drucksache 305/60).

Ohne Berichterstattung!

Zur Abstimmung bitte ich die Drucksache 305/1/60 zur Hand zu nehmen. Wer Ziff. 1 zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2! — Das ist auch die Mehrheit.

Ziff. 3! — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Punkt 15 der Tagesordnung:

**Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes** (Drucksache 327/60).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, das Gesetz im Hinblick darauf, daß es ein vom Bundesrat für zustimmungsbedürftig gehaltenes Gesetz ausdrücklich ändert, ebenfalls **für zustimmungsbedürftig zu erklären** und ihm gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. — Ich höre keinen Widerspruch, dann ist **so beschlossen**.

Punkt 16 der Tagesordnung:

(C)

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus)** (Drucksache 329/60).

Eine Berichterstattung kann entfallen.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, an der bereits im ersten Durchgang vertretenen **Auffassung hinsichtlich der Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes festzuhalten** und ihm gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. — Ich höre keinen Widerspruch, es ist **so beschlossen**.

Punkt 17 der Tagesordnung:

**Abkommen vom 3. Juni 1960 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs der Niederlande über den kleinen Grenzverkehr** (Drucksache 242/60 und zu Drucksache 242/60).

Ohne Berichterstattung!

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, dem Abkommen gemäß Art. 59 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 84 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. — Ich höre keinen Widerspruch, dann ist **so beschlossen**.

Punkt 18 der Tagesordnung:

**Verordnung über die Festsetzung der Pauschsätze für Instandsetzung und Pflege der Kriegsgräber für die Rechnungsjahre 1961 und 1962** (Drucksache 285/60).

Von einer Berichterstattung kann hier abgesehen werden.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 285/1/60 vor. Über I müßte abgestimmt werden. Wer I zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach darf ich feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **mit der vorgeschlagenen Änderung zuzustimmen**.

Punkt 19 der Tagesordnung:

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung für medizinisch-technische Assistentinnen** (Drucksache 229/60).

Auf eine Berichterstattung wird verzichtet.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in Drucksache 229/1/60 vor, über die abgestimmt werden müßte. Ich darf bitten, diese Drucksache zur Hand zu nehmen.

(Zuruf: Ich schlage vor, über die Ziff. 1 bis 7 insgesamt abzustimmen.)

— Es wird vorgeschlagen, insgesamt darüber abzustimmen. Ich höre keinen Widerspruch; Sie sind damit einverstanden. Wer den Empfehlungen unter

(A) Ziff. 1 bis 7 zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, der vorliegenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit den vorgeschlagenen Änderungen zuzustimmen.

Punkt 20 der Tagesordnung:

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Krankengymnasten** (Drucksache 230/60).

Auch hier kann auf eine Berichterstattung verzichtet werden.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 230/1/60 vor.

(Zuruf: Über die Ziff. 1 bis 7 insgesamt abstimmen!)

— Ich höre keinen Widerspruch; Sie sind mit diesem Vorschlag einverstanden. Dann kann ich über die genannten Ziffern insgesamt abstimmen lassen. Wer den Empfehlungen unter Ziff. 1 bis 7 zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem vorliegenden Entwurf einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit den vorgeschlagenen Änderungen zuzustimmen.

Punkt 21 der Tagesordnung:

**Verordnung über die Sonderprüfung für Krankengymnasten** (Drucksache 231/60).

(B)

Ohne Berichterstattung!

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 231/1/60 vor.

(Vorschlag: Über die Empfehlungen insgesamt abstimmen!)

— Erhebt sich Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Wer stimmt den Ausschlußempfehlungen zu? — Das ist die Mehrheit.

Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, der vorliegenden Verordnung gemäß § 80 Abs. 2 GG mit den vorgeschlagenen Änderungen zuzustimmen.

Punkt 22 der Tagesordnung:

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Masseure und für Masseure und medizinische Bademeister** (Drucksache 232/60).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 232/1/60 vor.

(Vorschlag: Über die Empfehlungen insgesamt abstimmen!)

— Wird widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem vorliegenden Entwurf einer Ausbildungs- und Prü-

fungsordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit den (C) vorgeschlagenen Änderungen zuzustimmen.

Punkt 23 der Tagesordnung:

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Gliederung, Stärke und Aufstellung des Luftschutzhilfsdienstes (AVV-Organisation-LSHD)** (Drucksache 209/60).

Auf Berichterstattung wird verzichtet.

Vor Eintritt in die Beratung darf ich zu der Regierungsvorlage auf folgendes aufmerksam machen:

In Nr. 15 Abs. 3 letzter Satz sind nach den Worten „im allgemeinen die“ die Worte „des LS-Brandschutzdienstes“ und in Nr. 20 Abs. 3 Satz 2 nach dem Wort „die“ die Worte „des LS-Bergungsdienstes“ einzufügen.

Ich darf Ihre Zustimmung zu dieser vom Bundesministerium des Innern mitgeteilten redaktionellen Berichtigung annehmen.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 209/1/60 vor.

Ich beginne mit der Abstimmung bei Ziff. 2. — Die Empfehlungen unter Ziff. 1 a und 1 b rufe ich zum Schluß auf. Ich darf darauf hinweisen, daß die Empfehlungen unter Ziff. 1 a und 1 b von demselben Grundgedanken getragen werden und sich nur dadurch unterscheiden, daß die Empfehlung unter Ziff. 1 a redaktionell auf eine Reihe weiterer Empfehlungen abgestellt ist. Beide Empfehlungen können daher insoweit als ein gemeinsamer Vorschlag betrachtet und mit der Maßgabe zur gemeinsamen Abstimmung gestellt werden, daß im Falle der Annahme dem Sekretariat des Bundesrates die weitere Redaktion der endgültigen Fassung aufgegeben wird. (D)

Wer Ziff. 2 zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit!

(Zuruf: Bis Ziff. 27 insgesamt abstimmen!)

— Erhebt sich gegen diesen Vorschlag Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Ich komme zur Abstimmung über die weiteren Ziffern bis 27 einschließlich. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Jetzt zu Ziff. 1 a! — Mehrheit. Damit entfällt die Abstimmung über Ziff. 1 b.

Ich darf feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, der vorliegenden Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Art. 85 Abs. 2 GG mit den vorgeschlagenen Änderungen zuzustimmen.

Punkt 24 der Tagesordnung:

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Leitung des Zivilen Luftschutzes im Luftschutzort (AVV-LS-Ort)** (Drucksache 251/60).

Ohne Berichterstattung!

(A) Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in Drucksache 251/1/60 vor.

(Zuruf: Gesamtabstimmung!)

— Ich höre keinen Widerspruch. — Wenn keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, komme ich zur Abstimmung. Wer für die vorgeschlagenen Empfehlungen ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat demnach gemäß Art. 85 Abs. 2 GG **beschlossen**, der vorliegenden Allgemeinen Verwaltungsvorschrift **mit den vorgeschlagenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 25 der Tagesordnung:

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift für den örtlichen Alarmdienst (AVV-Alarmdienst)**  
(Drucksache 252/60).

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden.

Vor Eintritt in die Beratung darf ich zu der Regierungsvorlage auf folgendes aufmerksam machen:

Zu Anlage 5: In § 4 I d sind die Worte „2 Ohm“ durch die Worte „den zugelassenen Wert“ zu ersetzen.

Ich darf Ihre Zustimmung zu dieser von dem federführenden Bundesministerium des Innern mitgeteilten redaktionellen Berichtigung annehmen.

(B) Die Ausschlußempfehlungen liegen in Drucksache 252/1/60 vor, über die abgestimmt werden mußte.

(Zuruf: Bis Ziff. 19 insgesamt!)

— Ich höre keinen Widerspruch und komme zur Abstimmung. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der vorliegenden Allgemeinen Verwaltungsvorschrift ge-

mäß Art. 85 Abs. 2 GG **mit den vorgeschlagenen (C) Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 26 der Tagesordnung:

**Neufassung der Verwaltungsvorschriften zu §§ 72 bis 74 G 131** (Drucksache 208/60).

Ohne Berichterstattung!

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in Drucksache 208/1/60 vor.

(Zuruf: Gesamtabstimmung!)

— Kein Widerspruch! Wer den Empfehlungen unter I zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ich darf feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, der vorliegenden Neufassung der Verwaltungsvorschriften gemäß Art. 84 Abs. 2 GG **mit den vorgeschlagenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 27 der Tagesordnung:

**Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache — V — 11/60).

Von einer Berichterstattung kann wohl abgesehen werden.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, in diesen vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren, die in Drucksache — V — 11/60 bezeichnet sind, **von einer Äußerung und einem Beitritt** entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses **abzusehen**.

(D)

Damit sind wir am Ende der Tagesordnung. Die **nächste Sitzung** des Bundesrates findet am 2. Dezember 1960 statt; ich berufe den Bundesrat zu dieser Sitzung ein. Ich danke Ihnen und schließe die Sitzung.

(Ende der Sitzung: 11.45 Uhr.)

### Berichtigung

Im Bericht über die 224. Sitzung des Bundesrates am 28. Oktober 1960 muß es auf Seite 489 C, 15. Zeile, anstatt „16 Stimmen!“ richtig heißen: „15 Stimmen!“.